

Satzung für den Sportverein Olzheim 1950 e.V., vom 24.10.2015

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Juni 1950 in Olzheim gegründete Sportverein führt den Namen „**SV Olzheim 1950 e.V.**“
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in Olzheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Prüm eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Erhaltung von Sportanlagen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Erwerb, Verlust und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BSB.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. Unehrener Handlungen

Beiträge, Stimmrechte, Nutzungsrechte

§ 6

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmmehrheit beschließen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahre volles Stimmrecht.

§ 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

Vereinsorgane

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde, sowie durch die kostenlosen Lokalzeitungen. Für Mitglieder mit Wohnort außerhalb des Vereinssitzes erfolgt eine schriftliche Einladung.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 10

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alle 2 Jahre statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Wahl des Vorstandes
7. Satzungsänderungen und Ordnungen
8. Ehrungen

§ 13

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 10% der Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

Leitung des Vereins

§ 14

A) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Jugendleiter
5. Kassenführer

B) sowie dem erweiterten Vorstand.

1. dem engeren Vorstand gem. Buchstaben A)
2. dem Obmann der AH,
3. den Mitglieder des Spiel,- Jugendausschuss
4. dem Stellvertreter des Geschäftsführers
5. die Beisitzer

§ 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 16

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er Zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 17

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1.Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenführer erteilt werden. Die Zustimmung des engeren Vorstandes ist nachzuholen.

§ 18

Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Beschlüsse vom engeren oder erweiterten Vorstand sind zu protokollieren und von dem engeren Vorstand zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vorzulesen und als richtig zu bestätigen. Der 1.Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 19

Der Kassenführer trägt die Verantwortung der Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1.Vorsitzenden, bzw. der Nachholung der Anweisung. Der Kassenführer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 20

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 21

Dem Spielausschuss gehören an:

1. Spielausschussvorsitzender
2. Stellvertreter Spielausschussvorsitzender
3. die Mannschaftsbetreuer und Spielführer jeder Seniorenmannschaft
4. Obmann der AH

Aufgabengebiet:

- Durchführung der Meisterschafts- und Pokalspiele
- Abschluss von Freundschaftsspielen

Der Obmann der AH ist für diesen Spielbetrieb verantwortlich. Der gesamte Spielplan der Senioren und der AH ist mit dem engeren Vorstand zu besprechen. Besondere Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den engeren Vorstand.

§ 22**Jugendausschuss:**

Die gesamte Jugendabteilung wird vom Vereinsjugendwart geleitet. Für jede Jugendmannschaft ist ein erwachsener Betreuer zu wählen.

Aufgabengebiet:

Durchführung des gesamten Spielbetriebes und Trainings. Aufstellung der Mannschaften (Jugendwart und zuständiger Mannschaftsbetreuer). Gestaltung eines besonderen Sommer- und Winterprogramms. Besondere Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des engeren Vorstands.

§ 23**Kassenprüfer:**

Die auf der Jahreshauptversammlung gewählten 2 Kassenprüfer haben vor der Generalversammlung die Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem VV (§14) unverzüglich ein Bericht zu erstatten. Der Jahreshauptversammlung ist ebenfalls ein Bericht zu erstatten.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe e.V. für geistig behinderte Kinder in Prüm, mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart